

amtliche Bekanntmachung

093 K 075/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 24.06.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Lövenich, Blatt 40630 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lövenich, Flur 15, Flurstück 1411, Gebäude- und Freifläche,
Aachener Str. 1334, groß: 579 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Bürogebäude in 50859 Köln (Weiden), Aachener Straße 1334.

Das Objekt besteht aus einem ca. 2002 errichteten Vorderhaus und einer ebenfalls ca. 2002 kernsanierten Scheune im Innenhof.

Das Vorderhaus beinhaltet Erd-, Ober- und Dachgeschoss, die Scheune verfügt über einen kleinen Gewölbekeller sowie Erd- und Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 579 m², die Büro- / Nutzflächen insgesamt ca. 563 m². Das Objekt beinhaltet u. a. Büro-, Besprechungs- bzw. Konferenzräume, Server-

und Haustechnikräume, WC-Anlagen, Küchen und Balkone und einen Innenhof, in dem sich PKW-Stellplätze befinden.

Betreibende Gläubigerin: Tel. 0221 226-55512.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.932.600,00 € festgesetzt. Hierin enthalten ist Zubehör im Werte von 7.600,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 15.04.2024